

Gemeinde Durmersheim

Landkreis Rastatt

Satzung über die Aufhebung einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Gemeinde Durmersheim

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), hat der Gemeinderat der Gemeinde Durmersheim in seiner Sitzung am 27. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die Einräumung eines besonderen Vorkaufsrechts nach § 25 BauGB i. V. m. § 4 GemO vom 23.07.2008 im Bereich der Malscher Straße wird hiermit aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Durmersheim, 27.11.2024

Klaus Eckert
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.